

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseveranstaltungen der St. Elisabeth-Stiftung**

**§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Reiseleistungen (insbesondere die Produkte „Aktivwoche“ und „Well-Aktiv“) nach Maßgabe des zwischen uns und dem Reisenden geschlossenen Vertrages.
2. Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern.

**§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1. Mit der Buchung (= Reiseanmeldung) bietet der Reisende uns den Abschluss eines Vertrages über die von ihm gewünschten Reiseleistungen verbindlich an. Bei den Produkten „Aktivwoche“ und „Wellaktiv“ erfolgt die Buchung über die Gesundheitsservice Management GSM GmbH, welche insofern als Reisevermittler auftritt.
2. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung (= Buchungsbestätigung) durch uns zustande.
3. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (§ 312 Abs. 7 BGB i.Vm. §§ 651a, 651c BGB) existiert für Pauschalreiseverträge, die im Fernabsatz geschlossen werden bei (z.B. Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, SMS, Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) kein Verbraucherwiderrufsrecht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB. Ein Verbraucherwiderrufsrecht besteht nur dann, wenn der Reisevertrag nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Zur Absicherung unserer Kundengelder haben wir bei der R+V Allgemeine Versicherung AG eine Insolvenzversicherung im Sinne von § 651r BGB abgeschlossen. Den entsprechenden Versicherungsschein erhält jeder Reisende zusammen mit der Buchungsbestätigung und den Reiseunterlagen.
2. Mit Abschluss des Reisevertrages wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Gesamtreisepreises fällig. Der restliche Preis ist vier Wochen vor Reisebeginn fällig.
3. Die Preise schließen die jeweils geltende Mehrwertsteuer mit ein.
4. Wir können den Reisepreis einseitig erhöhen. Dies gilt jedoch nur, wenn sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse. Eine etwaige Preiserhöhung und die dafür maßgeblichen Gründe werden wir dem Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitteilen; diese Mitteilung darf nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. – Wir sind gleichermaßen zu einer Senkung des Reisepreises verpflichtet, wenn und soweit sich der Reisepreis aufgrund eines der vorgenannten Gründe geändert hat und dies zu niedrigeren Kosten für uns führte. Einen etwaigen, vom Reisenden gezahlten Mehrbetrag haben wir umgehend zu erstatten.
5. Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und erfolgt auch nach entsprechender Mahnung mit Fristsetzung keine Zahlung, so können wir vom Reisevertrag zurücktreten, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein erheblicher Reisemangel vorlag. In diesem Fall können wir Rücktrittsgebühren entsprechend § 9 verlangen.

**§ 4 Vertragsübertragung auf eine Ersatzperson**

1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) erklären, dass an seiner Stelle ein Dritter (Ersatzperson) in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie uns nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.
2. Wir können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende uns gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die Erstattung von Mehrkosten dürfen wir jedoch nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind. In diesem Fall haben wir dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

**§ 5 Leistungsänderungen**

1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und für uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

2. Über eine etwaige Änderung einer Reiseleistung werden wir den Reisenden unverzüglich nach Kenntniserlangung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Art und Weise informieren.
3. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende innerhalb einer von uns gleichzeitig mit der Mitteilung über die Reiseänderung gesetzten, angemessenen Frist berechtigt,
  - die Änderungen anzunehmen oder
  - ohne Gebühren oder Zahlung einer Entschädigung vom Reisevertrag zurückzutreten oder
  - die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise aus unserem Reiseprogramm zu verlangen, sofern wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne entsprechende Mehrkosten anzubieten.
4. Der Reisende hat die vorgenannten Rechte aus Abs. 3 unverzüglich nach unserer Erklärung über die Änderung der Reiseleistung uns gegenüber geltend zu machen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Reaktion des Reisenden, so gilt die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung durch den Reisenden als angenommen. Auf diese Folge werden wir den Reisenden im Rahmen der Mitteilung nach Abs. 2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Art und Weise hinweisen.

#### **§ 6 Rechte des Reisenden bei Mängeln**

1. Wird die Reiseleistung nicht oder nicht frei von Reismängeln erbracht (§ 651i BGB), kann der Reisende Abhilfe verlangen. Wir können die Abhilfe nur dann verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reismangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
2. Der Reisende ist verpflichtet, einen Reismangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen bzw. mitzuteilen. Ausreichend hierfür ist eine Mitteilung des Mangels direkt uns gegenüber, gegenüber dem Reisevermittler als auch gegenüber einem unserer örtlichen Vertreter. Dessen Kontaktdaten erhält der Reisende zusammen mit der Reisebestätigung und/oder den Reiseunterlagen. Unser örtlicher Vertreter als auch die Reiseleitung sind nicht befugt, etwaige Ansprüche anzuerkennen.
3. Leisten wir innerhalb einer vom Reisenden gesetzten Frist keine Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen oder Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Eine Fristsetzung ist nur dann nicht erforderlich, wenn wir die Abhilfe verweigern oder wenn eine sofortige Abhilfe notwendig ist.
4. Wird die Reise durch den Reismangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat. Eine Fristsetzung ist nur dann nicht erforderlich, wenn wir die Abhilfe verweigern oder wenn eine sofortige Abhilfe notwendig ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 651i BGB).
5. Der Reisende kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Reisepreis mindern (§ 651m BGB). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Reismangel nach Maßgabe von Abs. 2 unverzüglich anzuzeigen.
6. Für Schadensersatzansprüche gilt § 7.

#### **§ 7 Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**

1. Unbeschadet der Minderung (§ 6 Abs. 5) oder einer Kündigung (§ 6 Abs. 4) kann der Reisende Schadensersatz verlangen, es sei denn der Reismangel ist vom Reisenden verschuldet, ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Reisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und war für uns als Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.
2. Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
3. Unsere Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Beschränkung gilt jeweils pro Reisenden und pro Reise. – Etwaige darüberhinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Übereinkünfte bleiben hiervon unberührt.
4. Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben unberührt.

#### **§ 8 Verjährung**

Die Ansprüche des Reisenden im Falle von Reismängeln (§ 6) verjähren in zwei Jahren beginnend mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

#### **§ 9 Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn (Stornierung)**

1. Der Reisende kann vor Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Falls die Reiseleistung über einen Reisevermittler (§ 2 Abs. 1) gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Wir empfehlen den Reisenden, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären (z.B. per E-Mail).

2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis. Wir können in diesen Fällen jedoch eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
3. Die Höhe der pauschalen Entschädigung nach Abs. 2 beläuft sich – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 651h Abs. 2 BGB – wie folgt:
  - bis zum 61. Kalendertag vor Reisebeginn: 20,00 € Bearbeitungsgebühr;
  - ab dem 60. bis zum 30. Kalendertag vor Reisebeginn: 25 % des Gesamtreisepreises;
  - ab dem 29. bis zum 21. Kalendertag vor Reisebeginn: 30 % des Gesamtreisepreises;
  - ab dem 20. bis zum 14. Kalendertag vor Reisebeginn: 50 % des Gesamtreisepreises;
  - ab dem 13. bis zum 10. Kalendertag vor Reisebeginn: 60 % des Gesamtreisepreises;
  - ab dem 9. bis zum 7. Kalendertag vor Reisebeginn: 70 % des Gesamtreisepreises;
  - ab dem 6. Kalendertag oder bei Nichtantritt der Reise: 80 % des Gesamtreisepreises.
 Abweichend hiervon gelten für die Produkte „Aktivwoche“ und „Well-Aktiv“ die nachfolgenden pauschalen Entschädigungen:
  - bis 30 Tage vor Anreise: Bearbeitungsgebühr von 5 % des Gesamtreisepreises;
  - ab dem 29. bis zum 22. Kalendertag vor Reisebeginn: 15 % des Gesamtreisepreises;
  - ab dem 21. bis zum 15. Kalendertag vor Reisebeginn: 25 % des Gesamtreisepreises;
  - ab dem 14. bis zum 7. Kalendertag vor Reisebeginn: 50 % des Gesamtreisepreises;
  - ab dem 6. Kalendertag vor Anreise oder bei Nichtantritt: 75 % des Gesamtreisepreises.
4. Auf Wunsch des Reisenden sind wir verpflichtet, die Höhe der pauschalen Entschädigung zu begründen.
5. Dem Reisenden steht der Nachweis frei, dass uns kein oder nur ein niedrigerer Schaden als die geltend gemachte Entschädigungspauschale entstanden ist.
6. Wir behalten uns vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen nach Abs. 3 eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall sind wir verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
7. Im Falle eines Rücktritts werden wir dem Reisenden einen bereits gezahlten Reisepreis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen zurückerstatten.
8. Wir weisen den Reisenden darauf hin, dass er die Möglichkeit hat, etwaige anfallende Stornogebühren über eine Reiserücktrittsversicherung abzudecken.

#### **§ 10 Rücktritt des Reiseveranstalters vor Reisebeginn wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**

1. Wir sind berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn die im Rahmen der Leistungsbeschreibung bzw. den vorvertraglichen Informationen sowie in der Buchungsbestätigung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Einen Rücktritt haben wir spätestens innerhalb folgender Fristen zu erklären (Zugang beim Reisenden):
  - 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen;
  - sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen;
  - 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen.
2. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, haben wir unverzüglich von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.
3. Darüber hinaus können wir vom Reisevertrag zurücktreten, wenn wir aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Reiseleistung gehindert sind. In diesem Fall haben wir den Rücktritt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem jeweiligen Rücktrittsgrund zu erklären.
4. Im Falle eines Rücktritts erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet, wenn er nicht von seinem Recht Gebrauch macht, eine mindestens gleichwertige andere Reise aus unserem Angebot zu buchen.

#### **§ 11 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

Wir können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende trotz einer vorausgegangenen Abmahnung durch uns die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt wiederum nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung unserer eigenen Informationspflichten beruht. – Im Fall der Kündigung behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis. Wir müssen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangen, einschließlich etwaiger uns von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

#### § 12 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Reisende gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Textform.

#### § 13 Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten, die vom Reisenden zur Verfügung gestellt werden, werden von uns elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Erfüllung des Reisevertrages erforderlich ist. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden nationalen und europäischen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) beachtet und eingehalten.
2. Zusätzliche Informationen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten können unserer Datenschutzerklärung (<https://www.st-elisabeth-stiftung.de/datenschutz/>) entnommen werden.

#### § 14 Abschließende Bestimmungen und Hinweise

1. Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen (u.a. §§ 651a ff. BGB).
2. Es gilt deutsches Recht. Ist der Teilnehmer Verbraucher, kann er sich unabhängig von dieser Rechtswahl auf die zwingenden Vorschriften des Rechts desjenigen Staates berufen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Von der Europäischen Kommission wird eine Plattform zur Online-Streitbeilegung für verbraucherrechtliche Streitigkeiten bereitgestellt, abrufbar unter: [www.ec.europa.eu/consumer/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumer/odr/). Die St. Elisabeth-Stiftung ist jedoch derzeit weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.